

Radsportverband Niedersachsen e. V.



Geschäftsordnung Fachkonferenz Radwanderfahren

Ausgabe 01/2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präambel	3
1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Einladung	3
3. Eröffnung, Leitung und Regeln der Fachkonferenz	3
4. Inhalt der Tagesordnung	3
5. Anträge	3
6. Abstimmungen	4
7. Beschlüsse	4
8. Niederschrift.....	4
9. Inkrafttreten	4
Änderungshistorie	4

Geschäftsordnung der Fachkonferenz Radwanderfahren

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Fachkonferenz ist nicht öffentlich. Grundsätzlich sind die Satzung und die Ordnungen des Radsportverbandes Niedersachsen (RSVN) maßgebend. Die Fachkonferenz findet alljährlich im Herbst statt. Zuständigkeiten, Beschlussfähigkeit, Antragsstellung, Mitglieder und Versammlungsleitung sind in der VewO § 12a geregelt.

2. Einladung

Die Einladung zur Fachkonferenz mit Tagesordnung erfolgt mindestens vier Wochen vorher durch den Koordinator Radwanderfahren (KO RW) des RSVN.

3. Eröffnung, Leitung und Regeln der Fachkonferenz

- a. Die Fachkonferenz wird vom KO RW, im Fall seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten Breiten- und Freizeitsport des RSVN gemäß VewO § 12a geleitet.
- b. Die namentliche Meldung der Fachwarte/Delegierten der Vereine, der Radsportkreise, Radsportregionen und Radsportbezirke soll mindestens 14 Tage vor der Fachkonferenz dem KO RW vorliegen.
- c. Nur mit Zustimmung des Versammlungsleiters können Gäste teilnehmen. Gäste haben kein Stimm- und Rederecht.

4. Inhalt der Tagesordnung

Die Tagesordnung enthält mindesten folgende Punkte:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit.
- 2) Besprechung des Protokolls der letzten Fachkonferenz.
- 3) Bericht des KO RW
- 4) Berichte der Bezirke, Kreise und Vereine
- 5) Landesverbandsfahrten
- 6) BDR-Jahreswertung
- 7) Bundes-Radsport-Treffen
- 8) Vorschau auf das folgende Jahr
 - a. Landesverbandsfahrten
 - b. BDR-Jahreswertungen (Vereinswertung Radwanderfahren, sonstiges)
 - c. Bundes-Radsport-Treffen
- 9) Verschiedenes

5. Anträge

- 1) Anträge an die Fachkonferenz

Bei Anträgen erhält zunächst der Antragsteller, danach der KO RW das Wort. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich danach an der Aussprache beteiligen. Gästen kann vom Versammlungsleiter das Wort erteilt werden. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Fachkonferenz gemäß § 12 a Ziff.2.

 - a. Anträge an die Fachkonferenz sind schriftlich mit Begründung und vom Antragsteller unterschrieben, bis 14 Tage vor der Fachkonferenz, an den KO RW zu senden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Fachkonferenz.

- b. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Fachkonferenz die Dringlichkeit bestätigt haben.
- 2) Anträge der Fachkonferenz - Antragsberechtigung
Die Fachkonferenz Radwanderfahren ist berechtigt Anträge zu formulieren und über den Präsidenten des RSVN an den Hauptausschuss zu stellen. Voraussetzung ist die Zustimmung der anwesenden Mitglieder der Fachkonferenz mit einfacher Mehrheit. Weiteres regelt § 12a Ziff.5 VewO.

6. Abstimmungen

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

7. Beschlüsse

Beschlüsse werden, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse der Fachkonferenz werden nach der Bestätigung durch das Präsidium wirksam. Für die Umsetzung der Beschlüsse ist der KO RW verantwortlich.

8. Niederschrift

Von der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Beginn und Ende der Fachkonferenz, die Beschlüsse und Anträge mit dem jeweiligen Abstimmergebnis enthalten sowie vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet sein. Die Anwesenheit wird durch eine Teilnehmerliste bestätigt.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Fachwartetag Radwanderfahren am 26.11.2011 in der ursprünglichen Fassung beschlossen und vom Hauptausschuss am 03.März 2012 mit diesem Wortlaut verabschiedet. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

Hannover, den 1. Dezember 2022.